

# Fundamentschäden

## Anspruchsdurchsetzung und Verfahrensfragen

18. Windenergietage Rheinsberg  
12.11.2009  
Forum 2 „Recht und Steuern“

RA Dr. Gerald Süchting  
Rechtsanwälte Wagensonner Luhmann Breitfeld Helm  
Meinekestraße 13; 10719 Berlin  
030/88 03 39 115 / suechting@wagensonner.com

# Vertragstypen

- WEA-Fundamentbauvertrag (Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB)
- Generalunternehmervertrag (Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB)
- Anteilskaufvertrag („share deal“) an einer WEA-Besitz- und Betreibergesellschaft (Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB)

Im Folgenden wird vereinfachend nicht zwischen BGB-Verträgen und VOB/B-Verträgen unterschieden.

# WEA-Fundamentbauvertrag

Anspruchsvoraussetzung:

- Mangel
- bei Gefahrübergang  
(Abnahme)

(verkürzt)

Rechtsfolgen (kumul.):

- Nacherfüllung
- Selbstbeseitigung  
(Frist)
- Rücktritt (Frist)
- Minderung (Frist)
- Schadensersatz  
(Verschulden)

# WEA-Fundamentbauvertrag

## Ausführungs- oder Planungsfehler oder beides ?

- Ausführungsfehler

Das Handwerksunternehmen  
haftet.

- Planungsfehler

Haftung des planenden  
Ingenieurs

gesamtschuldnerische Haftung ?

gesamtschuldnerische Haftung ?

# Generalunternehmervertrag

Der GU plant und führt aus durch Subunternehmer. Das Abgrenzungsproblem zwischen Ausführungs- und Planungsfehlern stellt sich typw. nicht. Die Gewährleistungsverpflichtung liegt in einer Hand.

Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen wie bei Fundamentbauvertrag.

# „Share-Deal“ (Projektentwicklermodell)

- Die WEA-(Entwicklungs-/Besitz-/Betriebs)-Gesellschaft beauftragt Fundamentbau (Planung und Ausführung; Einzelvergabe oder GU-Modell);
- Die Anteile an der WEA-Gesellschaft werden vom Projektentwickler an den Investor verkauft;
- Die Gewährleistungsrechte liegen weiterhin bei der WEA-Gesellschaft (wie vor);
- Daneben können wg. der Fundamentmängel kaufvertragliche Ansprüche des Investors gegen den ProjEntw. treten.

# Verfahrensempfehlungen (negativ)

nur sehr selten nützlich:

- Schiedsgerichtsklauseln;
- Schiedsgutachterklauseln;
- selbständige Beweisverfahren.

# Verhaltensempfehlungen

## (positiv)

- Beweissicherung durch Privatgutachten;
- Verfahrensvorbereitung durch Privatgutachten;
- Verfahrensziel Mängelbeseitigung, falls möglich;
- Beteiligung Dritter, wenn nötig.

# Beteiligung Dritter am Verfahren

- außergerichtlich bei Beweissicherung / Mängelfeststellung;
- Streitverkündung;
- Drittwiderrklage.